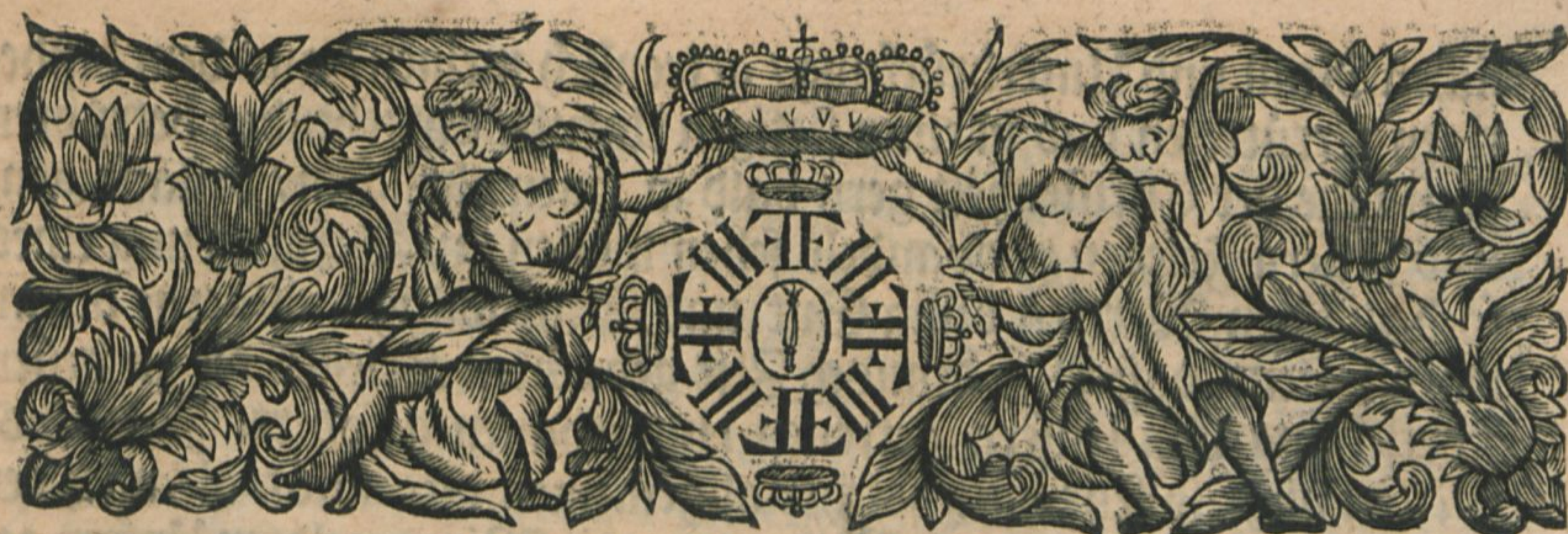


VII D'

~~404~~ 548 c/

Ra. 73



Wir **Friderich** der
Dritte / von Gottes Gnaden

Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm.
 Reichs Erb-Cammerer und Churfürst / in Preussen / zu
 Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pomern / der
 Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen und
 Schwibus Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu
 Halberstadt / Minden und Cammin / Graf zu Hohenzol-
 lern / der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravensstein und
 der Lande Lauenburg und Bütow / 2c. 2c. Entbieten allen
 und jeden Einwohnern der Graffschafft Mansfeld / Magdeburgischer
 Hobeit / von Unfern Bedienten / dem Ober-Auffseher / denen Commis-
 sarien / Ampts-Inhabern / und von der Ritterschafft / denen Frey-
 sassen / Beampten / Burgermeistern und Rächten in Städten / auch
 allen Unfern Unterthanen / Unfern gnädigen Gruß / und geben denen-
 selben hiermit zu vernehmen / Ob zwar die Ursache / so Uns in den
 gegenwärtigē allgemeinen Reichs-Krieg zu treten veranlasset / dermas-
 sen wichtig und unvermeidlich / der Zweck auch / welchen Wir Uns dar-
 bey vorgesezet / so löblich und gerecht / daß alle Unsere getreue Unter-
 thanen / die es mit der Freyheit ihres Gewissens und Vaterlandes /
 und mit dessen Befreyung von der bereits vor Augen stehenden gänzs-
 lichen

lichen Ruin und Unterdrückung / getreulich meinen / aus dem bishe-
rigen zerrütteten und in einer stetigen Unruhe schwebenden betrübten
Zustande der Christenheit gern bald in einen ehrlichen / beständigen /
und sichern Frieden verwandelt sehen wollen / zu Beforderung eines
so heilsamen Werckes billig Gut und Blut willig und gerne daran
setzen solten / daß Wir dennoch Zeit gedachten Krieges die zu dessen
Fortsetzung von Unsern getreuen Unterthanen gefoderte Zuschubs-
Mittel nicht so sehr nach solcher allgemeinen Necessität / als nach der
sonderlichen Clementz und Milde / womit Wir ermeldten Unsern ge-
treuen Unterthanen / vom Ersten bis zum Letzten / zugethan seyn / ab-
gemessen / und ohngeachtet Wir dem gemeinen Wesen zum besten / aus
einem Patriotischen Eiffer / und dem Antrieb der androhenden äusser-
sten Gefahr / Uns in eine so grosse und considerable Armatur setzen
müssen / dergleichen Keiner von Unsern in Gott ruhenden gloriwür-
digsten Vorfahren jemahlen gehabt / dennoch nicht alleine die gemei-
ne Onera in Unsern Provinzien und Landen durchgehends über dasje-
nige / als was sie in den vorigen Friedenszeiten gegeben / nicht erhöht /
sondern auch / wiewol bey keinem andern in diesem Kriege begriffenen
Potentaten geschehen seyn wird / selbige in verschiedenen Provinzien
noch um ein merckliches verringert / und heruntergesetzt ; Wir wün-
scheten auch noch weiter ermeldeten Unsern Landen und Unterthanen
dergleichen besondere Zeichen Unserer Churfürstlichen Hulde und Gna-
de wiederfahren zu lassen / und dieselbe / wie in andern Fällen / auch hier-
innen vor andern benachtbarten zu beneficiren ; Nachdem aber die
Sache in den nechst-verwichenen Campagnen / Göttlicher Providenz
nach / in den Stand gerahen / daß / wosern man Allürter Seiten / und
sonderlich im Reich / auf welches der Feind aller Apparentz nach / also sein
vornehmstes Absehen gerichtet / und welches derselbe auch bereits / ohn-
erachtet der jezigen unbequemen Jahreszeit / würcklich angefallen
hat / das Werck im Stande erhalten wil / unumbgänglich der äusser-
ste Effort gethan werden muß / über dem auch an denen Orten und
Frontieren / woselbst Wir Unsere Armee zu Bedeckung der Reichs-
Gränzen logiret haben / der Preiß des Kornes / und anderer zur Sub-
sistentz der Trouppen erfoderte Nothwendigkeit dergestalt gestiegen /
daß der Unterhalt der Leute diesen Winter / und ohne Zweifel auch
die bevorstehende Campagne / weit höher als bishero / hinanlauffen
wird / so erfodert die unvermeidliche Necessität / auf einige Hülfsmit-
tel bedacht zu seyn / wie diesem Unserm Militair - Estat vom neuen zu-
wachsenden Onera , durch einen extraordinairn Zuschub am besten un-
terstüt-

16

terstützet und übertragen werden mögen; Zwar solte Uns nichts liebers seyn/als wenn hierzu ein solcher Weg außgefunden werden könnte/worbey Unsere Unterthanen keine neue Last empfinden / Nachdem aber in denen vorigen Jahren bereits alle dergleichen Mittel/ob schon Unsere Domainen und andere Gefälle darüber keinen geringen Abgang erlitten/ergriffen und versucht worden/und deren fast keine bequemere zu Soulagirung Unser getreuen Unterthanen zu erfinden sind/so haben Wir nach reiffer Erwegung der Sachen / und nach dem Exempel dessen/ was in Unsern und andern benachbarten Landen/so wol in- als außershalb Reichs / in dergleichen Fällen bißhero öffters hergebracht / wegen Beschaffung dieses benötigten Subsidii Extraordinarii Unser Absehen auf eine nochmalige allgemeine durchgehende Kopf-Steuer richten müssen/und solches zwar vornemlich in der Consideration und Absicht/damit nicht die Armuht und zu allen andern gemeinen Lasten contribuirende Unterthanen alleine/sondern vornemlich auch die übrige Wohlhabende und Bemittelte/keinen davon außbeschieden / das Ihrige / nach Proportion ihres Vermögens und Zugänge mit darzu beitragen möchten. Gleichwie Wir Uns aber gnugsam erinnern/was die Verfassungen/Privilegia und Gerechtigkeiten mehr-ermeldter Unser Lande wegen der einen und andern dabey competirenden Exemptionen und Freyheiten mit sich bringen; Als declariren Wir hiemit vor Uns und Unsere Nachkommen/wie solches am verbindlichsten geschehen kan / soll oder mag / daß wenn gleich mit Aufbringung dieser Kopf-Steur es das Ansehen haben könnte / ob würde dadurch von vorgedachten Juribus & Privilegiis abgewichen / solches dennoch zu keiner Zeit/und unter keinerley Prætext zur Conseqventz gezogen / oder sonst vorerwehnten Landes-Verfassungen / Privilegien und Gerechtigkeiten dadurch im geringsten derogiret werden solle / wie Wir dann auch / umb zu erweisen / daß alles was zu dieser Kopf-Steur gegeben wird / ohn alle Schuldigkeit aus blossen freyen Willen geschehen / vor Unsere eigene hohe Person / wie auch vor Unsere hertzgeliebte Gemahlin Ebd. Churfürstl. Kindern und Herren Brüdere / wie auch durch alle und jede Unsere Bediente ein Gewisses dazu beitragen lassen/dem zu Folge nun haben Wir gleichfalls folgende Taxe zu verfassen befohlen/wornach die Kopf-Steur in der Graffschafft Mansfeld Magdeburg. Hobeit von einer jedwedem Person gegeben und entrichtet werden soll.

CAP. I.
**Von denen Churfürstl.
Bedienten.**

| | Thlr. gr. |
|--|-----------|
| Der Ober-Auffseher | 18— |
| Land-Commiffarius | 15— |
| Ober-Auffseher Ampts Sub- stiturus | 10— |
| Ober-Auffseher Ampts-Schrei- ber | 3— |
| Krieges-Commiffarius | 10— |
| Accis-Einnehmer nach Pro- portion der Besoldung à 3. pro Cent. | |
| Vifitator | —12 |
| Zöllner | 3— |

CAP. II.
**Ritterschafft und Frey-
sassen.**

| | Thlr. gr. |
|--|-----------|
| Die Ampts-Inhaber von ihren Pfand-Schillingen und wie- derkauffs Summen von 1000 Thlr. | 1— |
| Die Rittersassen so wohl unse- questrirte als sequestrirte nach den Lehn-Pferden von jedem Pferde | 15— |
| Die Freysassen von jeder Hufe. | —12 |

CAP. III.
In denen Städten.

| | Thlr. gr. |
|--------------------|-----------|
| Ein Bürgermeister | 2— |
| Ein Stadtschreiber | 2— |
| Land-Richter | 2— |
| Gerichts-Diener | 2— |
| Rathsherr | 2— |
| Keller-Wirth | 2— |
| Stadt-Diener | 1— |
| Stadt-Wächter | —18 |

| | Thlr. gr. |
|--|-----------|
| Notar. Cæs. Publ. | 2— |
| Doctor oder Licentiat | 2— |
| Advocatus | 5— |
| Apotheker | 4— |
| Materialist | 3— |
| Krähmer so die Märkte besu- chen 2. bis | 4— |
| Außländischer Rauffmann/wel- cher seine Waaren außser den Jahrmärkten vertrei- bet 6. bis | 12— |
| Wohlconditionirter Bürger 2. bis | 3— |
| Mittelmässiger Bürger | 1— |
| Geringer Bürger 8. bis | —16 |
| Tagelöhner 4. bis | —6 |
| Kram-Diener | 1— |
| Allerhand Handwercks-Ge- sellen | —12 |
| Kunst-Pfeiffer | 1— |
| Kunst-Pfeiffer Geselle | —12 |
| Fuhrmann so eigene Pferde hat in Städten | 2— |
| Außserhalb den Städten 2. bis | 3— |
| Wohlconditionirter Bader | 2— |
| Ein ander Bader | 1— |
| Koch | 3— |
| Eine Magd in Städten | —6 |
| Ein Jude so guten Vermögens 4. bis | 10— |
| Gemeiner Jude 2. bis | 3— |
| Kesselführer | 2— |
| Scharfrichter 5. bis | 10— |
| Abdeker 6. bis | 8— |
| Schweinschneider 3. bis | 4— |

CAP. IV.
**In denen Dörffern und
sonsten auf dem Lande.**

| | Thlr. gr. |
|---|-----------|
| Ein Pensionarius Gräßlicher o- der Adlicher Güter / als Pensionarius 3. bis | 6— und |

und von jedem 100. Thl. Pension — 12
 Gräflicher oder Adlicher Ampt-
 mann so nicht arrendiret
 4. bis 8—
 Ampts-Verwalter und Ampts-
 Schreiber so nicht arrendi-
 ret 4. bis 5—
 Adlicher Gerichts-Verwalter
 Sequester, Verwalter und
 Schreiber / 2. 3. bis 5—
 Ampts-Actuarius 2—
 Ampts-Copist 1—
 Schreiber / so einem Herrn vor
 Cammer-Diener aufwartet 1—
 Land-Richter / wie auch
 Schulze 1—
 Brandwein-Brenner auf dem
 Lande 1. bis 2—
 Ampts-Brauer 2—
 Brauer-Knecht 1—
 Erb-oder Brau-Krüger 3—
 Schenk-oder Klip-Krüger 1. 12
 Gemeiner Dorff-Krüger
 16. gr. bis 1—
 Ein Bauer von jeder Hufe Lan-
 des — 10
 Kohäte so keinen Acker hat — 12
 Ein Bauer der mit Pferden o-
 der auch andern Vieh Hand-
 lung treibet / über den An-
 schlag seines Ackerbaues 1. bis 2—
 Bauer-Knecht — 18
 Mittel-Knecht — 12
 Junge — 6
 Magd — 4
 Amme — 12
 Häusling — 6
 Einlieger und Tagelöhner 4. bis — 6
 Ein Weib so im Tagelohn ar-
 beitet — 4
 Salpeter-Sieder 2—
 Schäffer ohne Unterscheid von
 jedem 100. Schafe 1. 12

Schäffer-Knecht / nach dem die
 Schäffereyen starck seyn 1. bis 2—
 Schäffer-Junge — 12
 Schmidt 1—
 Schmiede-Knecht — 12
 Ein Müller der eine eigene
 Mühle hat / so wohl in Städ-
 ten als in den Dorffern von
 jedem Gange 2—
 Pacht-Müller von jedem
 Gange 1. 12
 Schleiffer — 12
 Esel-Treiber 6. bis — 8
 Erb-Wind-Müller 2—
 Pacht-Wind-Müller 1—
 Mühlen-Knecht — 12
 Walck-Müller 1—
 Dehl-Müller — 12
 Hammer-Meister auf dem
 Kupfer-Hammer 8. bis 10—
 Ein Geselle 1—
 Fuhrmann auf dem Lande / so
 eigene Pferde hat 2. bis 3—
 Zimmer-Meister / Maurer / und
 dergleichen aufm Lande 1—
 Derselben Geselle — 12
 Winger 1
 Gärtner 1. bis 2—
 Schneider bey denen vom Adel
 auf dem Lande 1—
 Schneider im Dorffe — 18
 Dessen Geselle — 8
 Leinweber von jedem Stuhl — 12
 Rademacher — 18
 Köhler — 16
 Holzschläger und Bretschnei-
 der — 12
 Teich-und Brunnen-Gräber 1—
 Schütze 1. Thlr. bis 1. 12
 Ein Lüncher 1—
 Meyer / so Deputat bekömmt
 und das Volck speiset 2—
 Meyer

| | | | | |
|------------------------------|-----------|---|-----------------------|-----------|
| Meyer der nicht speiset | Thlr. gr. | 3 | Laquey | Thlr. gr. |
| Hoffmeister auf einem Vor- | 1— | 3 | Kutscher | —12 |
| werck | | | Vor-Reuter | —18 |
| Fluhr-Schützen | 2— | 3 | Pferde-Hirte | —12 |
| Fischer der keine Husen ver- | 1— | 3 | Ruh- und Ochsen-Hirte | —12 |
| steuret | 1— | 3 | Schweine-Hirte | —12 |

Der vorgesezten Kopff-Steuer werden nachfolgende Re-
geln und Erinnerungen hinbey gefüget / wornach
sich ein jeder zu richten hat.

Wann einer verschiedene Chargen oder Bedienungen hat / gibt
er die Kopff-Steuer nicht nach der höchsten Charge, sondern nach der wo-
von er die meiste Besoldung zugenieffen hat.

*Wann ein
Eigenthüm-
lich ist
und nicht
in fremden
Ländern
weilt*

2. Die Frauen geben den fünfften Theil / und die Kinder so über zwölf
Jahr alt sind den zehenden Theil / die Wittwen und Kinder gleichgestalt nach
der Proportion ihres verstorbenen Mannes und Vaters / wann aber die Witt-
ben nach der Männer Tode in ihrer Bürgerlichen Nahrung continuiren / und
derselben so wol fürstehen / als bey der Männer Leben / so sind sie auch gleich an-
dern Nahrung-treibenden Bürgern bey der Kopff-Steuer anzusehen.

3. Muß auch die Kopff-Steuer für die von ihrem Domicilio Abwesens-
de entrichtet werden / worunter aber keines wegess diejenige zu verstehen seyn /
welche sich an andern Orten in Unsern Landen aufhalten und daselbst collecti-
ret werden; Insonderheit sind auch die Söhne / welche Studirens halber auff
einländischen oder frembden Universitäten sich befinden / oder auff Reisen in frem-
den Landen begriffen sind / mit der Kopff-Steuer zu verschonen. Die jenigen
aber welche auff ihrer Eltern Handwercks-Stellen als Gesellen arbeiten / sind
einem gleichmäßigen Kopff-Steuer-Satz unterworfen.

4. Die Officirer / Soldaten und Militair Bediente / sie sind abwesend oder
nicht / wenn sie liegende Gründe haben oder Nahrung treiben / müssen gleich an-
dern das Jhrige davon beitragen.

5. Ingleichen die Soldaten-Weiber / so in Städten sitzen und sich erneh-
ren / jedoch mit Unterscheid / nachdem sie eigene Häuser haben oder nicht / welches
auf des Commisarii Gutachten ankömmt.

6. Gleicher gestalt müssen die Arrendatores, welche ihre eigenthümliche
Güter haben / oder Bürgerliche Nahrung treiben / deshalb besonders / jedoch nach
Billigkeit collectiret werden.

7. Wie nicht weniger Unsere und andere Bediente / welche neben ihren Be-
dienungen ihr Bürgerliches Gewerbe und Verkehrung haben / deshalb bey der
Capitation mit herbey zu ziehen sind.

8. Die Prediger und Schul-Bediente / werden zwarten für ihre Person
auch wegen ihrer Frauen und Kinder frengelassen / wann sie aber darneben Bür-
gerliche Nahrung treiben / so sind sie daher dieser Kopff-Steuer unterworfen /
jedoch

jedoch muß der Commissarius und Magistrat dieselbe hierunter etwas gelinder als andere tractiren / wann aber einige Geistliche blosserdinge eigenthümliche Häuser in denen Städten haben / darinnen aber keine Bürgerliche Verkehrung treiben / sind sie deshalb alleine mit keiner Kopf-Steuer zubelegen. Weiln auch insgemein die Küster schlechte Besoldungen bekommen / und nebenher von ihrem Handwerke sich erhalten müssen/sollen ihnen deshalb wegen ihrer eigenen Person/ auch Frauen und Kinder keine Kopf-Steuer zugeschrieben werden/wann sie aber Gesellen halten/ müssen dieselbe gleich andern das Ihrige geben / wie dann auch durchgehends aller Geistlichen Gesinde und Dienstbohten von dieser Anlage keinesweges befreuet seyn können: Mit denen Todten-Gräbern ist es auf eine gleichmäßige Art/wie mit denen Küstern zu halten.

9. Sollen auch alle in- und bey den Städten wohnende Bediente / und sogenannte Eximite, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / ihre Kopf-Steuer in selbigen Städten/wo oder in deren Nähe sie wohnen und sich aufhalten / an die Steuer-Einnehmer abgeben / und zwar zu dem Ende / darmit sie von denen Commissarius und dem Einnehmer / welche eines jedweden darbey treibende Bürgerliche Nahrung am besten wissen / in billig und gebührligen Anschlag gebracht werden können.

10. Muß jestgedachter Commissarius nebst dem Einnehmer Block alle diejenige / welche in dieser Kopf-Steuer-Ordnung nicht ausdrücklich benennet / dennoch nach dem Unterscheid ihrer Profession und Zustandes mit herbey ziehen und dem Satz inseriren.

11. Mit der Eintheil- und Aufbringung der Kopf-Steuer wollen Wir es folgendergestalt gehalten wissen. 1. Soll dieses Patent an allen gewöhnlichen Orten affigiret / und von denen Magistraten in den Städten / Beampten / Gerichts-Obrigkeiten und Predigern ausm Lande den Untertanen kund gethan und davon gehörige Information gegeben werden. 2. Soll der Commissarius von Kerstenbruch mit dem Steuer-Einnehmer Block sich ohngesäumt zusammen thun / und die Rittersassen / so wohl Unsequestrirte als Sequestrirte / nach der Zahl ihrer Lehn-Pferde / die Ampts-Inhaber aber nach deren Summen ihrer verschrriebenen Kauff- und Pfand-Schillingen / auch die Freysassen nach Anzahl der Hufen anlegen / und eines jeden Quantum determiniren. 3. Sollen gleichfalls die Beampte und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande erstlich ihre eigene / ihrer Familien und Gesinde / die Arrendatores aber nach Proportion des Pachtgeldes / welches sie vermittelst eines Extracts auß ihren Pensions-Contracten zu verificiren haben / ihre und der ihrigen Quoten und dann ihrer Untertanen / wann vorhero bey einem jedweden dessen Zustand und alle Circumstantien in consideration gezogen / Contingente anseze / darüber richtige Designationes verfertigen / solche eigenhändig unterschreiben / und längstens innerhalb 14. Tagen nach der Publication bey denen Einnehmern in duplo einschicken / auch sofort die Helffte des Geldes durch ihre Bediente auch die Schulzen in denen Dorffschafften / die andere Helffte aber binnen 4. Wochen a dato publicationis anzurechnen / ohnfehlbahr einliefern lassen. 4. Soll der Raht Steinhäuser nebst dem Steuer-Einnehmer in denen Städten mit Zuziehung der Magistraten sofort nach der Publication die Anlagen verfertigen / darbey eines jeden Contribuenten Condition, Vermögen / Nahrung und andere Umstände wohl erwegen / und darnach den Satz proportionirlich einrichten. 5. Alle

5. Alle diejenige welche sich hierunter säumig erweisen/und weder die Specificatio-
nes noch das Geld innerhalb der determinirten Zeit einschaffen werden/sollen deß-
halb ein duplum des Sages zu bezahlen schuldig seyn. 6. Die Einnehmer sollen
alsofort ein Exemplar von denen bey ihnen eingelauffenen Designationen / denen
Commissariis von Kerstenbruch und Raht Steinhäuser einsenden / und dieselbe
solche examiniren/die darinnen angemerkte Mängel corrigiren/und so daß denen
Beaupten und Gerichts-Obrigkeiten hinweg wieder zufertigen / mit dem nachdrück-
lichen Bedeuten/daß das übrige Geld nebst denen revidirten Verzeichnissen an jedes
Orts Einnehmer gleichfals unverzüglich eingeliefert / oder durch schleunige milita-
rische Execution herbey getrieben werden solle. 7. Sollen die Steuer-Einnehmer
das erhobene Geld nebst einem summarischen Extract, wie viel es an einem jeden
Orte ausgetragen / an dem Steuer-Einnehmer zu Mansfeld ungesäumt einschic-
ken/bey Verlust ihrer Bedienungen und nach Befinden anderer exemplarischer
Bestrafung.

12. Solten auch ein oder ander Unser Bedienten innerhalb 4. Wochen à
dato publicationis sein Contingent nicht beybringen / und also andern ein böses
Exempel geben / so soll derselbe ohne einzige Gnade seines Dienstes entsetzt
werden / da auch

13. Ein oder ander sich diesem allgemeinen Beitrag entziehen / und wann
er etwan aus Versehen nicht gefordert / sich nicht selbstem angeben würde / selbiger
soll nachgehends vierfach zahlen / und der ihn anmeldet / die Helffte dessen zuge-
niessen haben.

14. Schließlichen soll auch niemand Unserer und anderer Bedienten durch die
in diesem Patent gemachte Ordnung an seiner Præcedentz und Rang præjudi-
cirt werden. Wir befehlen demnach hiermit allen und jeden Unsern Unter-
thanen / was Standes und Condition dieselbe auch sind / insonderheit denen hiezu
bestellten Einnehmern gnädigst und ernstlich / dieser Unser Verordnung in allen
Stücken treulichst und fleißig nachzuleben / und darunter keine Unterschleiffe zu
begehen / noch einige Versäumnis verspüren zu lassen / so lieb ihnen ist obangedro-
hete Straffe und Unsere schwere Ungnade zu vermeiden. Wofür sich also mán-
niglich zu hüten und in acht zu nehmen hat. Urkundlich unter Unserer eigen-
händigen Unterschrift / und aufgedrucktem Churfürstlichen Insiegel. So ge-
schehen und gegeben Cölln an der Spree / den 20. Martii 1693.

Friderich.



Eberhard v. Danckelmann.

Kg 4227

2°

(17)

ULB Halle 3
 003 342 131



TA-FZ


1078 Nr 93 = Handschriften

Retro V

DA

1078





15
7



Der Friederich der

Dritte / von Gottes Gnaden

Brandenburg / des Heil. Röm.

Kammerer und Churfürst / in Preussen / zu

Ve / Jülich / Berge / Stettin / Pomern / der

Senden / auch in Schlesien zu Crossen und

Bog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu

nden und Cammin / Graf zu Hohenzol-

and Ravensperg / Herr zu Ravensstein und

burg und Bütow / ꝛ. ꝛ. Entbieten allen

ern der Graffschaft Mansfeld / Magdeburgischer

Bedienten / dem Ober-Auffeher / denen Commis-

sionären / und von der Ritterschafft / denen Frey-

herren / Bürgermeistern und Räten in Städten / auch

Landesherrn / Unsern gnädigen Gruss / und geben denen

selben / Ob zwar die Ursache / so Uns in den

meinen Reichs-Krieg zu treten veranlasset / dermassen

unvermeidlich / der Zweck auch / welchen Wir Uns dar-

über loblich und gerecht / daß alle Unsere getreue Unter-

thanen / der Freyheit ihres Gewissens und Vaterlandes /

Freuyung von der bereits vor Augen stehenden gänzs-

§

lichen

